

L e s e f a s s u n g

Benutzungsordnung für Radsportanlagen (Flowtrail und Pumptrack)

Stand:

Benutzungsordnung für Radsportanlagen vom 10.05.2022 in Kraft seit 11.05.2022

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für den Flowtrail und den Pumptrack der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst auf dem Gelände des alten Armeesportplatzes.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Benutzungsordnung ist die Fläche innerhalb des durch die Bepflanzung und Wege eingegrenzten Bereiches (siehe Anlage).

§ 2 Zweckbestimmung und Nutzung

Der Flowtrail und der Pumptrack sind Sport- und Freizeitanlagen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

§ 3 Verwaltung und Aufsicht

- 3.1 Der Pumptrack wird von der Kur- und Tourismus GmbH verwaltet.
- 3.2 Den im Rahmen der Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen der von der Kur- und Tourismus GmbH beauftragten Personen ist Folge zu leisten.

§ 4 Einschränkung des Aufenthaltes

Einzelnen Personen kann der Aufenthalt auf dem Pumptrack für eine bestimmte Frist oder auf Dauer untersagt werden, wenn sie gegen die Benutzungsordnung verstoßen haben.

§ 5 Öffnungszeiten

Der Flowtrail und der Pumptrack sind in den Wintermonaten von November bis März täglich von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr und in den Monaten April bis Oktober täglich von 9.00 Uhr bis 21.00 Uhr befahrbar.

Die Sporteinrichtungen dürfen nur zu dem genehmigten Zweck benutzt werden.

§ 6 Benutzungsregeln Flowtrail und Pumptrack (kurz Radsportanlagen)

- 6.1 Die Nutzung geschieht auf eigenes Risiko.
- 6.2 Vor dem Befahren hat der Fahrer/ Nutzer grundsätzlich die Pflicht, sich vom Ordnungsgemäßen Zustand der Radsportanlagen durch eine Besichtigung zu überzeugen.
- 6.3 Das Befahren ist nur mit Helm erlaubt. Die Verwendung einer weiteren geeigneten Schutzausrüstung wird empfohlen. Zur weiteren geeigneten Schutzausrüstung gehören unter anderem: Helm, Handschuhe, lange Kleidung und Sportschuhe, Ellenbogen- und Knieschützer, Rumpf-, Rücken- und Nackenschutz (Protektoren), Vollvisierhelm statt Fahrradhelm.

- 6.4 Die Fahrweise ist dem Fahrkönnen anzupassen.
- 6.5 Der Pumptrack und der Flowtrail dürfen mit einem dafür tauglichen Fahrrad sowie weiteren dafür geeigneten Rollsportgeräten befahren werden.
- 6.6 Das Befahren ist aus Sicherheitsgründen und zum Schutz der Anlagen strengsten verboten bei: starkem Regen und Nässe, Schnee und gefrorenem Boden.
- 6.7 Der Flowtrail und der Pumptrack dürfen nur in gleicher Richtung und nicht rückwärts befahren werden. Das Halten und Stehenbleiben ist gefährlich und ist daher untersagt.
- 6.8 Es ist stets Rücksicht auf andere, insbesondere jüngere Fahrer und Anfänger zu nehmen.
- 6.9 Das Verändern der Radsportanlagen (beispielsweise durch das Aufstellen weiterer Hindernisse) ist verboten.
- 6.10 Es ist verboten, den Flowtrail und den Pumptrack mit motorbetriebenen oder elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu befahren, z. B. RC-Cars, Mofas, Motorroller, Quads, Motorräder, E-Bikes, E-Scooter.
- 6.11 Das Befahren der Radsportanlagen unter Alkohol-, Drogen- oder Medikamenteneinfluss ist verboten.
- 6.12 Im Falle eines Unfalls ist unverzüglich der Rettungsdienst (112) zu verständigen. Standort:
- Sportanlage Armeesportplatz, nördlich des Haus am Bodden
Hanshäger Straße 3
18374 Zingst
- 6.13 Bei einem Mangel am Flowtrail oder am Pumptrack, bitten wir um entsprechenden Hinweis an die Kur- und Tourismus GmbH, Telefon: 038232-8150; Email: tourismusinformation@zingst.de
- 6.14 Der Aufenthalt von Hunden auf den Radsportanlagen ist nicht und in den angrenzenden Bereichen nur angeleint gestattet.
- 6.15 Die Öffnungszeiten sind einzuhalten.
- 6.16 Beim Aufenthalt auf und um die Radsportanlagen sind Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden. Es ist nicht zulässig, in störender Lautstärke Musikgeräte oder Radios spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. Lärm zu verursachen.
- 6.17 Das Gelände darf nicht verunreinigt oder zweckentfremdet werden. Das Wegwerfen von Abfällen ist untersagt; Benutzer und Besucher haben das Gelände sauber zu halten und Beschädigungen zu vermeiden. Verunreinigungen sind umgehend zu beseitigen.
- 6.18 Es ist verboten, Feuer anzuzünden oder Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen.

§ 7 Strafbare Handlungen und Ordnungswidrigkeiten

- 7.1 Es macht sich strafbar, wer vorsätzlich Gegenstände beschädigt oder zerstört, welche dem Nutzen der Radsportanlagen dienen.
- 7.2 Ordnungswidrig im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- sich außerhalb der nach § 5 festgelegten Öffnungszeiten auf dem Pumptrack aufhält.
 - ruhestörenden Lärm verursacht.
 - sich in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand auf oder an den Radsportanlagen aufhält oder die Bahn in alkoholisiertem Zustand oder sonst berauschem Zustand befährt.
 - das Gelände verunreinigt und Abfälle wegwirft.
 - vorsätzlich Gegenstände beschädigt oder zerstört, welche zum öffentlichen Nutzen dienen.
 - Musikgeräte in einer Weise benutzt, dass Dritte gestört werden.
 - die Radsportanlagen mit einem motorbetriebenen Fahrzeug befährt.
 - den Flowtrail oder den Pumptrack nicht mit einem geeigneten Fahrzeug oder tauglichem Rollsportgerät befährt (§ 6 Ziff. 5).
 - die Radsportanlagen bei starkem Regen und Nässe, Schnee und gefrorenem Boden befährt.
 - sich rücksichtslos gegenüber anderen, insbesondere jüngeren Fahrern und Anfängern verhält.
 - den Flowtrail oder den Pumptrack entgegen der eigentlichen Fahrtrichtung befährt und durchstehenbleiben sich und andere gefährdet.
 - die Radsportanlagen verändert.
 - den Anordnungen des Aufsichtspersonals gem. § 3 Ziff. 2 nicht Folge leistet.
 - Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in ihrer jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten